

Die Entwürfe für die Artikel einer Verfassung der Europäischen Union V: Titel IV – Die Organe der Union

Am 23. April 2003 hat das Präsidium des Konvents die Vorschläge für Titel IV der Verfassung zu den Organen der Union vorgelegt. Im folgenden werden in der ersten linken Spalte der Originaltext des Präsidiums, in der zweiten mittleren Spalte mögliche Änderungen dieses Textes und in der dritten, rechten Spalte Anmerkungen und Kommentare hierzu vorgestellt.

Der größte Widerstand zu den Vorschlägen kommt aus dem Reihem der kleineren EU-Staaten, die das Gleichgewicht im Kreise der Mitgliedstaaten, v.a. durch die Schaffung eines „Präsidenten des Europäischen Rates“ sowie die Verringerung der Anzahl der EU-Kommissare, verletzt sehen. Widerstand ist auch von der Gruppe der Abgeordneten des Europäischen Parlaments zu erwarten, da wesentliche Rechte und Funktionen des Europäischen Parlaments im Bereich der politischen Kontrolle, des Selbstbefassungsrechts und des Kurationsrechts nicht aufgenommen wurden.

In den Vorschlägen kommt eine einseitige Ausrichtung des EU-Institutionengefüges zugunsten der größeren EU-Mitgliedstaaten zum Ausdruck.

Für deren „Besserstellung“ im Binnenverhältnis des Rates oder des Europäischen Rates gibt es keine ausreichenden Belege.

Im Einzelnen ist auf folgende Punkte hinzuweisen:

Europäisches Parlament und Gesetzgebungsrat

Die Funktionen des Europäischen Parlaments und des Gesetzgebungsrates wären noch vor den Einzelbestimmungen zu den Organen in einem Artikel 14 a zusammenzufassen. Hierbei wäre entweder (Option 1) ein Hinweis auf Artikel X im zweiten Teil der Verfassung über das Gesetzgebungsverfahren oder (Option 2) aus dem gültigen Artikel 251 EGV die Darstellung des Mitentscheidungsverfahrens angebracht.

Europäisches Parlament

Im Vergleich zu den detaillierten Ausführungen zum Europäischen Rat, zu dessen Vorsitzenden und zum Ministerrat spiegelt der vorgeschlagene

Artikel 15 zum Europäischen Parlament eine Art ‚konventspräsidialer‘ Geringschätzung und Unkenntnis der längst ausgeübten Kernfunktionen des Europäischen Parlaments wieder, die seitens des Deutschen Bundestages und der Bundesregierung nicht hingenommen werden sollte. Artikel 15 wäre hinsichtlich der Aufgabenbeschreibung des Parlaments – schließlich sollten die BürgerInnen wissen, warum und wozu sie zur Europawahl gehen – mindestens auf den Stand der heutigen, im Vertrag von Nizza akkordierten Aufgaben des Parlaments zu ändern. Hierzu gehört:

- Die Übernahme von Artikels 192 Absatz 1 EGV zur Konsultationspflicht des EP bei Ernennungen anderer Organe.
- Die Übernahme der Formulierungen aus Artikel 192 Absatz 2 EGV zum legislativen Aufforderungsrecht des EP gegenüber der Kommission.
- Die Übernahme der Absätze 6 und 7 aus Artikel 193 EGV zum Untersuchungsausschuß des EP.
- Die Übernahme des Artikels 194 EGV zum Petitionsrecht der Unionsbürger beim EP.
- Die Übernahme von Teilen des Artikels 195

zur Wahl des Bürgerbeauftragten durch das EP.

- Das Fragerecht erfüllt eine der Kernfunktionen jedes Parlaments und ist daher in die Verfassung aufzunehmen. Hierzu wäre auf Artikel 197 EGV zurückzugreifen.
- Die Übernahme von Artikel 198 EGV zur Festlegung der Beschlußfassungsmodi des EP,
- Die Übernahme von Artikel 200 EGV über die Pflicht des EP zur Erörterung des Gesamtberichts der Kommission.
- Die Übernahme von Artikel 201 EGV über das Mißtrauensvotum des EP.
- Wenigstens in Teil II der Verfassung müßte überdies sichergestellt werden, daß die gültigen Vertragsregeln des Artikels 190 zur Ausarbeitung des einheitlichen Wahlverfahrens sowie zum Statut der MdEP's aufgenommen werden.

Europäischer Rat

Grundsätzlich ist zu fragen, ob es im Konvent für die Organwerdung des ER ein ausreichendes Maß an politischer Übereinstimmung über dessen Funktionen und rechtlichen Status gibt.

Der gültige Artikel 4 EUV umschreibt in klarer Weise die Aufgaben des ER. Er kann daher unverändert übernommen werden.

Entsprechend dem deutsch-französischen Vorschlag wird dem Begriff des „Vorsitzenden“ eine hohe politische Bedeutung beigemessen. Schließ-

lich sollte die Verfassung durch die Formulierungen unterstreichen, daß der *Vorsitzende des ER* nicht in Konkurrenz zum *Präsidenten der Kommission* auftritt.

Auf die Sitzungsfrequenz des ER muß nicht in der Verfassung hingewiesen werden. Auch die Sitzungsperiode des EP wird im Präsidiumsvorschlag offensichtlich in den zweiten Teil der Verfassung verlagert. Besteht die Aufgabe des ER darin, politische Impulse und Leitlinien für die Entwicklung der EU vorzugeben, dann reicht es aus, wenn der ER zweimal jährlich tagt. Mit Blick auf die Erfahrungen mit der Arbeit des ER in den letzten vier Jahren wäre zu befürchten, daß bei einer verfassungsmäßigen Vorfestlegung des Sitzungsrhythmus des ER der „Entscheidungsstau“ auf der Ebene des Ministerrates weiter zunimmt und der ER als Schiedsinstanz bzw. ultimatives Entscheidungsgremium tätig wird.

Abgesehen von den *interinstitutionen* Vorrechten und Pflichten des ER-Vorsitzenden sind alle anderen Bestimmungen über den Vorsitz nicht verfassungsrelevant. Wenn es sich beim ER um eine besonders herausgehobene Form des Rates handeln soll, dann muß nicht konstitutionell bestimmt werden, welche ratsinternen Rechte der ER-Vorsitzende geltend machen darf. Dies kann in der Geschäftsordnung des Rates geregelt werden.

Der vorgeschlagene Artikel 16a Absatz 3 sollte ersatzlos gestrichen werden, da hiermit nur die Möglichkeit eröffnet würde, im Rahmen des ER

eine Doppelstruktur zur Kommission aufzubauen. Sollte sich der ER-Vorsitzende möglicher Vertreter bedienen wollen, könnte dies auch auf der Basis der GO des Rates geregelt werden. Hierdurch wäre dann auch sichergestellt, daß eine entsprechende Organausweitung des Vorsitzenden unter das Selbstorganisationsrecht des Rates fällt und keiner – ratsfernen – Sanktionsbasis bedarf.

Als Rückfallposition könnte in diesem Zusammenhang überlegt werden, die ER-Vorsitzvertretung durch die Verfassung an den Minister für Auswärtige Angelegenheiten oder den Präsidenten der Kommission zu übertragen. Beide Personen wären wie der Vorsitzende permanent in Brüssel und zeichneten sich dadurch als ‚gleichrangige‘ Vertreter auf Zeit aus.

Der Rat

Es sollte auf jeden Fall in der Verfassung festgehalten werden, daß der Rat neben den Gesetzgebungsaufgaben nur noch Maßnahmen der Koordinierung beschließt. „Politikfestlegungen“ sind in der Verfassung nicht definiert und können daher in Artikel 17 gestrichen werden.

Vergessen hat das Präsidium die Übernahme von Artikel 208 EGV zum Aufforderungsrecht des Rates gegenüber der Kommission. Dies sollte – analog zum EP – in der Verfassung sanktioniert werden.

Einen Rat „Allgemeine Angelegenheiten“ kann der Rat im Rahmen seines Selbstorganisations-

recht analog zur Gründung der Ausschüsse im Parlament schaffen; die Verfassung muß darauf aber nicht explizit Bezug nehmen.

Der Rat „Auswärtige Angelegenheiten“ sollte insbesondere im Verhältnis zum ER als die eigentliche Beratungs- und Entscheidungsinstanz der Mitgliedstaaten in GASP-Angelegenheiten definiert werden.

Hinsichtlich der Formationen des Rates sollte durch die Verfassung sichergestellt werden, daß

- die Gründung weiterer Ratsformationen grundsätzlich möglich ist,
- auch ein Rat für „Allgemeine Angelegenheiten“ geschaffen werden kann und
- im Gesetzgebungsrat keine Verlängerung der Präsidentschaft möglich ist.

Die im Rahmen der Ratsreform vereinbarten Regeln zeigen letztlich, wie weit die Selbstorganisation des Rates gehen darf und kann.

Die Kommission

Auch die vorgeschlagenen Regeln zur Kommission fallen – wie beim Europäischen Parlament – hinter den Stand des Vertrags von Nizza zurück. Der Verfassungsartikel über die Aufgaben der Kommission sollte daher auf den Stand des Artikels 211 EGV gebracht werden. Hierzu gehört

- das Recht auf Abgabe von Empfehlungen und Stellungnahmen sowie
- die autonome Entscheidungsbefugnis.

Die Verfassung sollte auch die Entscheidungsmodi der Kommission definieren. Hierzu kann

auf Artikel 219 EGV zurückgegriffen werden.

Die Definition einer Höchstzahl der Kommissionsmitglieder ist hoch problematisch. Solange wie der empirische Nachweis über den Zusammenhang zwischen der zahlenmäßigen Größe der Kommission und ihrer inneren und äußeren Handlungsfähigkeit und Entscheidungseffizienz nicht erbracht ist (hier stehen insbesondere die Vertreter einiger „großer“ Mitgliedstaaten in der Bringschuld), besteht keine Veranlassung zur verfassungsmäßigen Definition der Zahl der Kommissare. Es sollte daher Aufgabe des gewählten Kommissionspräsidenten sein, die Zahl der Kommissare festzulegen.

Die Verfassung müßte außerdem bei der vom Präsidium vorgeschlagenen Definition der delegierten Kommissionsmitglieder die möglichen Rollen dieser Mitglieder benennen. Eine Möglichkeit bestünde darin, die Leiter der Europäischen Agenturen als delegierte Kommissionsmitglieder zu bezeichnen und hiermit auch die politische Auseinandersetzung um die Zahl der Kommissare zu entschärfen.

Hinsichtlich der Wahl des Kommissionspräsidenten und der Ernennung der Kommission sollte klargestellt werden, daß das Europäische Parlament über das letzte Wort verfügt. Daher müßte für einen „dritten Wahlgang“ ein Verfahren begründet werden, bei dem Vorschlags- und abschließendes Ernennungsrecht zwischen EP und ER umgestellt werden, wobei aber das Einspruchsrecht des ER entfallen sollte, wenn das EP

im letzten Wahlgang mit zwei Dritteln seiner Mitglieder wählt.

Der Minister für Auswärtige Angelegenheiten

Der Minister für Auswärtige Angelegenheiten sollte einem Mindestmaß an politischer Kontrolle durch das EP unterliegen. Daher wäre in Artikel 19 die Zustimmungspflicht bzw. – als Rückfallposition - die Konsultationspflicht des EP zu sanktionieren.

Der Europäische Gerichtshof

Die Auswahl der Mitglieder des Gerichtshofes sollte im Rat mit qualifizierter Mehrheit (Effizienzkriterium) und nach Zustimmung – bzw. in der Rückfallposition nach Anhörung – des Europäischen Parlaments (Demokratiekriterium) erfolgen.

Der Europäische Rechnungshof

Die Vorschriften zum Rechnungshof sollten wenigstens den bereits geltenden Stand des EGV widerspiegeln. Hierzu gehört die Übernahme der Ernennungsregeln aus Artikel 247 EGV, wobei die Amtszeit des EuRH auf fünf Jahre, also analog zur Amtszeit von Kommission und Parlament, verkürzt werden sollte.

Bei der Mitwirkung des EP an der Ernennung des EuRH (für dessen Einrichtung das EP maßgeblich verantwortlich war!) wäre die Zustimmung seiner Mitglieder vorzuziehen. Als Rückfallposition

könnte dann auch auf die einfache Anhörungspflicht gemäß Artikel 247 EGV zurückgegriffen werden.

Der Kongreß

Die vorgeschlagenen Bestimmungen über den Kongreß sind aus folgenden Gründen ersatzlos zu streichen:

1. Es gibt innerhalb des Konvents nach ausführlicher Beratung über die Rolle der nationalen Parlamente und die Fragen der Subsidiaritätskontrolle noch nicht einmal eine größere, aus politischen Gründen zu berücksichtigende Minderheit, die sich für den Kongreß ausspricht.
2. Die Kongreßidee ist angesichts der längst weiter entwickelten Rolle der COSAC obsolet.
3. Der Kongreß erfüllt keine Funktionen, die nicht über das EP oder die nationalen Parlamente im Rahmen der hierfür vorgeschlagenen Protokolle erfüllt werden könnten. Die Beratung des Gesetzgebungsprogramms der Kommission war, ist und sollte weiterhin Sache des EP sein. Es liegt darüber hinaus in der Eigenverantwortung der nationalen Parlamente und ihrem gegenüber ihren Regierungen deutlich zu machenden Mitwirkungswillen an der antizipativen Subsidiaritätskontrolle, eine Mitwirkung an der Gesetzgebungsplanung sicherzustellen.

VORGESCHLAGENE TEXTENTWÜRFE DES PRÄSIDIUMS	MÖGLICHE ÄNDERUNGEN	ERLÄUTERUNGEN UND KOMMENTARE
TITEL IV: DIE ORGANE DER UNION	TITEL IV: DIE ORGANE DER UNION	
Artikel 14: Die Organe der Union	Artikel 14: Die Organe der Union	
1. Die Union verfügt über einen einheitlichen institutionellen Rahmen, mit dem angestrebt wird,	1. Die Organe der Union arbeiten nach Maßgabe der ihnen in dieser Verfassung zugewiesenen Befugnisse nach den Verfahren und unter den Bedingungen, die in der Verfassung festgelegt sind, loyal zusammen, um - die Ziele der Union zu verfolgen, - ihren Werten und Grundsätzen Geltung zu verschaffen, - den Interessen der Union, ihrer Bürger und ihrer Mitgliedstaaten zu dienen und - die Kohärenz, die Wirksamkeit und die Kontinuität der Politiken und Maßnahmen der Union sicherzustellen., die die Union zur Erreichung ihrer Ziele durchführt. 2. Die Union verfügt über einen einheitlichen institutionellen Rahmen, mit dem angestrebt wird,	Ziel des Konvents ist die Zusammenführung der EU- und EG-Verträge einschließlich der Fusionierung der Säulenstruktur im EU-Vertrag. Nur in diesem Zusammenhang war die Verpflichtung auf einen einheitlichen – die Verträge und Säulen überwölbenden – institutionellen Rahmen sinnvoll. Mit Blick auf die Verfassung der Union erübrigt sich dieser Hinweis aber.
• die Ziele der Union zu verfolgen,	• die Ziele der Union zu verfolgen,	
• ihren Werten Geltung zu verschaffen,	• ihren Werten Geltung zu verschaffen,	
• den Interessen der Union, ihrer Bürger und ihrer Mitgliedstaaten zu dienen	• den Interessen der Union, ihrer Bürger und ihrer Mitgliedstaaten zu dienen, und	
und die Kohärenz, die Wirksamkeit und die Kontinuität der Politiken und Maßnahmen sicherzustellen, die die Union zur Erreichung ihrer Ziele durchführt.	• die Kohärenz, die Wirksamkeit und die Kontinuität der Politiken und Maßnahmen sicherzustellen, die die Union zur Erreichung ihrer Ziele durchführt,	
3. Zu diesem institutionellen Rahmen gehören	2. Die Organe der Union sind – Zu diesem institutionellen Rahmen gehören	
• das Europäische Parlament,	• das Europäische Parlament,	
• der Europäische Rat,	• der Europäische Rat,	
• der Ministerrat,	• der Ministerrat,	
• die Europäische Kommission,	• die Europäische Kommission,	
• der Gerichtshof der Europäischen Union,	• der Gerichtshof der Europäischen Union,	

• die Europäische Zentralbank und • der Rechnungshof.	• die Europäische Zentralbank und • der Rechnungshof.	
4. Jedes Organ handelt nach Maßgabe der ihm in dieser Verfassung zugewiesenen Befugnisse nach den Verfahren und unter den Bedingungen, die in der Verfassung festgelegt sind. Die Organe arbeiten loyal zusammen. ¹	3. Jedes Organ handelt nach Maßgabe der ihm in dieser Verfassung zugewiesenen Befugnisse nach den Verfahren und unter den Bedingungen, die in der Verfassung festgelegt sind. Die Organe arbeiten loyal zusammen.²	Absatz 3 würde durch den neu formulierten Absatz 1 konsumiert.
	Artikel 14 a: Die Organe der Gesetzgebung	
	1. Das Europäische Parlament und der Gesetzgebungsrat beraten und beschließen gemäß dem in Artikel X beschriebenen Verfahren - die europäischen Gesetze, - die europäischen Rahmengesetze und - den Haushaltsplan der Union, 2. In der Gesetzgebung tagen das Europäische Parlament und der Gesetzgebungsrat öffentlich.	Artikel 14 a führt den vorgeschlagenen Artikel 17 a Absatz 2 in eine klaren Formulierung vor die Einzelvorschriften über die Organe. Der Hinweis auf Artikel X bezieht sich auf das derzeit gültige Mitentscheidungsverfahren.
Artikel 15: Das Europäische Parlament	Artikel 15: Das Europäische Parlament	Im Vergleich zu den detaillierten Ausführungen zum Europäischen Rat, zu dessen Vorsitzenden und zum Ministerrat spiegelt der vorgeschlagene Artikel 15 die ‚konventspräsidiale‘ Geringschätzung des Europäischen Parlaments überdeutlich wieder. Artikel 15 sollte hinsichtlich der Aufgabenbeschreibung des Parlaments – die BürgerInnen sollten wissen, warum und wozu sie zur Europawahl gehen – mindestens den Stand der heutigen, im Vertrag von Nizza akkordierten Aufgaben des Parlaments wiedergeben.
1. Das Europäische Parlament wird gemeinsam mit dem Rat als Gesetzgeber tätig und nimmt Aufgaben der politischen Kontrolle und Beratungsaufgaben nach Maßgabe der Verfassung wahr. Es wählt den Präsidenten der Europäischen Kommission.	1. Das Europäische Parlament wird gemeinsam mit dem Rat als Gesetzgeber tätig, 2. Darüber hinaus wird das Europäische Parlament durch die Erteilung seiner Zustimmung oder die Abgabe von Stellungnahmen an den sonstigen Akten des Rates und der Kommission sowie im Rahmen der Ernennung des Ministers für Auswärtige Angelegenheiten	Absatz 2 übernimmt die Formulierung des gültigen Artikels 192 Absatz 1 und bestätigt die Konsultationspflicht bei Ernennungen anderer Organe.

¹ Z.E.: In einem anderen Teil der Verfassung soll etwa folgender Satz stehen: "Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben werden die Organe von einer offenen, effizienten und unabhängigen europäischen Verwaltung unterstützt."

² Z.E.: In einem anderen Teil der Verfassung soll etwa folgender Satz stehen: "Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben werden die Organe von einer offenen, effizienten und unabhängigen europäischen Verwaltung unterstützt."

	<u>ten, der Mitglieder des Europäischen Rechnungshofes, des Europäischen Gerichtshofes und der Europäischen Zentralbank beteiligt.</u> 3. <u>Das Europäische Parlament kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder die Kommission auffordern, geeignete Vorschläge zu Fragen zu unterbreiten, die nach seiner Auffassung die Ausarbeitung eines Rechtsaktes der Union zur Durchführung dieser Verfassung erfordern.</u> 4. <u>Das Europäische Parlament wählt den Präsidenten der Europäischen Kommission und ernennt die Kommission.</u> 5. <u>Das Europäische Parlament wählt einen Bürgerbeauftragten, der Beschwerden über Mißstände in den Organen der Union entgegennimmt, untersucht und darüber Bericht erstattet.</u> 6. <u>Das Europäische Parlament kann auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder die Einsetzung eines nichtständigen Untersuchungsausschusses beschließen, der unbeschadet der Befugnisse, die anderen Organen oder Institutionen durch diese Verfassung übertragen sind, behauptete Verstöße gegen das Recht der Union oder Mißstände bei der Anwendung desselben prüft; dies gilt nicht, wenn ein Gericht mit den behaupteten Sachverhalten befaßt ist, solange das Gerichtsverfahren nicht abgeschlossen ist.</u> 7. <u>Mit der Vorlage seines Berichtes hört der nichtständige Untersuchungsausschuß auf zu bestehen.</u> 8. <u>Jeder Bürger der Union sowie jede natürliche oder juristische Person mit Wohnort oder satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat kann allein oder zusammen mit anderen Bürgern oder Personen in Angelegenheiten, die in die Tätigkeitsbereiche der Union fallen und die ihn oder sie unmittelbar betreffen, eine Petition an das Europäische Parlament richten.</u>	Absatz 3 übernimmt die Formulierung des gültigen Artikels 192 Absatz 2. Absatz 4 ist dahingehend zu korrigieren, daß das Parlament den Präsidenten der Kommission wählt und das Gesamtkollegium der Kommission einem Zustimmungsvotum unterzieht. Durch Absatz 5 würde der vorgeschlagene Artikel 35 aus dem Verfassungsteil zum „demokratischen Leben“ obsolet. Die Absätze 6 und 7 entsprechen dem gültigen Artikel 193 EGV. Absatz 8 entspricht Artikel 194 EGV.
2. Das Europäische Parlament wird von den europäischen Bürgern für eine Amtszeit von fünf Jahren im Rahmen allgemeiner, freier und geheimer Wahlen direkt gewählt. Die Anzahl seiner Mitglieder darf 700 nicht überschreiten. Die europäischen	9. Das Europäische Parlament wird von den europäischen Bürgern für eine Amtszeit von fünf Jahren im Rahmen allgemeiner, freier und geheimer Wahlen direkt gewählt. Die Anzahl seiner Mitglieder darf 700 nicht überschreiten. Die europäischen Bürger sind im Parlament degres-	In Teil II der Verfassung müßte sichergestellt werden, daß die gültigen Vertragsregeln des Artikels 190 zur Ausarbeitung des einheitlichen Wahlverfahrens sowie zum Statut der MdEP's aufgenommen werden.

Bürger sind im Parlament degressiv proportional vertreten, wobei eine Mindestanzahl von vier Mitgliedern des Europäischen Parlaments je Mitgliedstaat gilt.	siv proportional vertreten, wobei eine Mindestanzahl von vier Mitgliedern des Europäischen Parlaments je Mitgliedstaat gilt.	
3. Das Europäische Parlament wählt aus seiner Mitte seinen Präsidenten und sein Präsidium für einen Zeitraum von fünf Jahren.	10. Das Europäische Parlament wählt aus seiner Mitte seinen Präsidenten und sein Präsidium für einen Zeitraum von fünf Jahren. <u>11. Die Mitglieder der Kommission können an allen Sitzungen des Europäischen Parlaments teilnehmen und müssen auf ihren Antrag im Namen der Kommission jederzeit gehört werden.</u> <u>12. Die Kommission, der Rat und der Vorsitzende des Europäischen Rates antworten mündlich oder schriftlich auf die ihnen vom Europäischen Parlament oder von dessen Mitgliedern gestellten Fragen.</u>	Das Fragerecht erfüllt eine der Kernfunktionen jedes Parlaments und ist daher in die Verfassung aufzunehmen. Die Absätze 11 und 12 entsprechen weitestgehend dem gültigen Artikel 197 EGV. Durch die Erwähnung des ER-Vorsitzenden wird ein Mindestmaß an politischer Kontrolle durch das EP sichergestellt.
	<u>13. Soweit diese Verfassung nicht etwas anderes bestimmt, beschließt das Europäische Parlament mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen.</u> <u>14. Das Europäische Parlament erörtert in öffentlicher Sitzung den jährlichen Gesamtbericht, der ihm von der Kommission vorgelegt wird.</u> <u>15. Das Europäische Parlament kann der Europäischen Kommission mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen und mit der Mehrheit seiner Mitglieder das Mißtrauen aussprechen.</u>	Absatz 13 entspricht dem gültigen Artikel 198 EGV und wäre als Parallele zu Artikel 17b (qualifizierte Mehrheit) als verfassungsrelevant einzustufen. Absatz 14 entspricht dem gültigen Artikel 200 EGV. Absatz 15 entspricht den Grundregeln des gültigen Artikels 201 EGV. Die weiteren Bestimmungen aus Artikel 201 EGV könnten im zweiten Teil der Verfassung konkretisiert werden.
Artikel 16: Der Europäische Rat	Artikel 16: Der Europäische Rat	
1. Der Europäische Rat gibt der Union die für ihre Entwicklung erforderlichen Impulse und legt ihre Zielvorstellungen und ihre allgemeinen politischen Prioritäten fest.	<u>1. Der Europäische Rat gibt der Union die für ihre Entwicklung erforderlichen Impulse und legt die allgemeinen politischen Zielvorstellungen für diese Entwicklung fest.</u> und legt ihre Zielvorstellungen und ihre allgemeinen politischen Prioritäten fest.	Der gültige Artikel 4 EUV umschreibt in klarer Weise die Aufgaben des ER. Er kann daher unverändert übernommen werden.
2. Der Europäische Rat besteht aus den Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten sowie den Präsidenten des Europäischen Rates und der Kommission. Der Minister für auswärtige Angelegenheiten nimmt an den Beratungen teil.	2. Der Europäische Rat besteht aus den Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten sowie den Präsidenten des Europäischen Rates und der Kommission. Der Minister für auswärtige Angelegenheiten nimmt an den Beratungen teil.	

3. Der Europäische Rat tritt im vierteljährlichen Abstand zusammen; er wird von seinem Präsidenten einberufen. Wenn es die Tagesordnung erfordert, können die Mitglieder des Rates beschließen, sich von einem Minister oder - im Fall des Präsidenten der Kommission - von einem Mitglied der Kommission unterstützen zu lassen. Wenn es die Lage erfordert, beruft der Präsident eine außerordentliche Tagung des Europäischen Rates ein.	3. Der Europäische Rat tritt im vierteljährlichen Abstand zusammen; er wird von seinem Präsidenten Vorsitzenden einberufen. Wenn es die Tagesordnung erfordert, können die Mitglieder des Europäischen Rates beschließen, sich von einem Minister oder - im Fall des Präsidenten der Kommission - von einem Mitglied der Kommission unterstützen zu lassen. Wenn es die Lage erfordert, beruft der Präsident eine außerordentliche Tagung des Europäischen Rates ein.	Entsprechend dem deutsch-französischen Vorschlag wird dem Begriff des „Vorsitzenden“ eine hohe politische Bedeutung beigemessen. Schließlich sollte die Verfassung durch die Formulierungen unterstreichen, daß der <i>Vorsitzende des ER</i> nicht in Konkurrenz zum <i>Präsidenten der Kommission</i> auftritt. Auf die Sitzungsfrequenz des ER muß nicht in der Verfassung hingewiesen werden (Die Sitzungsperiode des EP wird im Präsidiumsvorschlag offensichtlich auch in den zweiten Teil der Verfassung gestellt).
4. Soweit in der Verfassung nichts anderes festgelegt ist, entscheidet der Europäische Rat einvernehmlich.	4. Soweit in der Verfassung nichts anderes festgelegt ist, entscheidet der Europäische Rat einvernehmlich.	
Artikel 16a: Der Vorsitz des Europäischen Rates	Artikel 16a: Der Vorsitz des Europäischen Rates	
1. Der Präsident des Europäischen Rates wird vom Europäischen Rat mit qualifizierter Mehrheit für einen Zeitraum von zweieinhalb Jahren gewählt; er kann einmal wieder gewählt werden. Er muß Mitglied des Europäischen Rates sein oder ihm mindestens zwei Jahre lang angehört haben. Im Falle schwerwiegender Hinderungsgründe kann der Europäische Rat ihn im Wege des gleichen Verfahrens von seinem Amt entbinden.	1. Der Vorsitzende Präsident des Europäischen Rates wird vom Europäischen Rat mit qualifizierter Mehrheit für einen Zeitraum von zweieinhalb Jahren gewählt; er kann einmal wieder gewählt werden. Er muß Mitglied des Europäischen Rates sein oder ihm mindestens zwei Jahre lang angehört haben. Im Falle schwerwiegender Hinderungsgründe kann der Europäische Rat ihn im Wege des gleichen Verfahrens von seinem Amt entbinden.	Abgesehen von den interinstitutionellen Vorrechten und Pflichten des ER-Vorsitzenden sind alle anderen Bestimmungen über den Vorsitz nicht verfassungsrelevant. Wenn es sich beim ER um eine besondere Form des Rates handeln soll, dann muß nicht konstitutionell bestimmt werden, welche ratsinternen Rechte der ER-Vorsitzende geltend machen darf.
Der Präsident des Europäischen Rates nimmt auf seiner Ebene die Außenvertretung der Union in Angelegenheiten der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik wahr.	Der Vorsitzende Präsident des Europäischen Rates nimmt ausschließlich auf seiner Ebene der Ebene der Staats- und Regierungschefs die Außenvertretung der Union in Angelegenheiten der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik wahr.	Klarstellung und klare Begrenzung der GASP-Vertretungsfunktion.
2. Der Präsident des Europäischen Rates führt den Vorsitz und leitet die Beratungen des Europäischen Rates, für deren Vorbereitung und Kontinuität er sorgt. Er wirkt darauf hin, daß Zusammenhalt und Konsens im Europäischen Rat gefördert werden. Er legt dem Europäischen Parlament im Anschluß an jede Tagung des Europäischen Rates einen Bericht vor.	2. Der Vorsitzende Präsident des Europäischen Rates führt den Vorsitz und leitet die Beratungen des Europäischen Rates, für deren Vorbereitung und Kontinuität er sorgt. Er wirkt darauf hin, daß Zusammenhalt und Konsens im Europäischen Rat gefördert werden. Er legt dem Europäischen Parlament im Anschluß an jede Tagung des Europäischen Rates einen Bericht vor.	Da der ER einvernehmlich entscheiden soll, erübrigt sich der konstitutionelle Hinweis auf den Auftrag des Vorsitzenden im Hinblick auf die Konsensfindung im ER.

3. Der Europäische Rat kann durch Konsens beschließen, aus seinen Reihen ein Präsidium zu bestimmen, das aus drei nach einem ausgewogenen turnusgemäßen Wechsel ausgewählten Mitgliedern besteht.	2. Der Europäische Rat kann durch Konsens beschließen, aus seinen Reihen ein Präsidium zu bestimmen, das aus drei nach einem ausgewogenen turnusgemäßen Wechsel ausgewählten Mitgliedern besteht.	Absatz 3 sollte ersatzlos gestrichen werden, da hiermit nur die Möglichkeit eröffnet wird, im Rahmen des ER eine Doppelstruktur zur Kommission aufzubauen. Sollte sich der ER-Vorsitzende möglicher Vertreter bedienen wollen, könnte dies auch auf der Basis der GO des Rates geregelt werden. Hierdurch wäre auch sichergestellt, daß eine entsprechende Organausweitung des Vorsitzenden unter das Selbstorganisationsrecht des Rates fällt und keiner – ratsfernen – Sanktionsbasis bedarf. Als Rückfallposition könnte überlegt werden, die ER-Vorsitzvertretung durch die Verfassung an den Minister für Auswärtige Angelegenheiten oder den Präsidenten der Kommission zu übertragen. Beide Personen wären wie der Vorsitzende permanent in Brüssel und zeichneten sich dadurch als ‚gleichrangige‘ Vertreter auf Zeit aus.
4. Der Präsident und der Vizepräsident des Europäischen Rates dürfen nicht einem anderen europäischen Organ angehören oder ein einzelstaatliches Amt innehaben.	4. Der Vorsitzende Präsident und der Vizepräsident des Europäischen Rates darf dürfen nicht einem anderen europäischen Organ angehören oder ein einzelstaatliches Amt innehaben.	Diese Streichung ergibt sich aus Absatz 4.
Artikel 17: Der Ministerrat	Artikel 17: Der Ministerrat	
1. Der Ministerrat wird gemeinsam mit dem Europäischen Parlament als Gesetzgeber tätig und nimmt die Aufgaben der Politikfestlegung und Koordinierungsaufgaben nach Maßgabe der Verfassung wahr.	1. Der Ministerrat wird gemeinsam mit dem Europäischen Parlament als Gesetzgeber tätig und nimmt die koordinierenden Aufgaben der Politikfestlegung und Koordinierungsaufgaben nach Maßgabe der Verfassung wahr. 2. <u>Der Ministerrat kann die Kommission auffordern, die nach seiner Ansicht zur Verwirklichung der gemeinsamen Ziele geeigneten Untersuchungen vorzunehmen und ihm entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.</u>	Hierdurch wird klargestellt, daß es sich nur um Maßnahmen der Koordinierung handelt. Politikfestlegungen sind in der Verfassung nicht definiert. Absatz 2 entspricht Artikel 208 EGV.
2. Der Ministerrat besteht aus je einem von jedem Mitgliedstaat auf Ministerebene ernannten Vertreter für jede seiner Zusammensetzungen. Dieser Vertreter ist als Einziger befugt, für den Mitgliedstaat, den er vertritt, verbindlich zu handeln und das Stimmrecht auszuüben.	3. Der Ministerrat besteht aus je einem von jedem Mitgliedstaat auf Ministerebene ernannten Vertreter für jede seiner Zusammensetzungen. Dieser Vertreter ist als Einziger befugt, für den Mitgliedstaat, den er vertritt, verbindlich zu handeln und das Stimmrecht auszuüben.	

3. Soweit in der Verfassung nichts anderes bestimmt ist, beschließt der Rat mit qualifizierter Mehrheit.	4. Soweit in der Verfassung nichts anderes bestimmt ist, beschließt der Rat mit qualifizierter Mehrheit.	
Artikel 17a: Die Zusammensetzungen des Rates	Artikel 17a: Die Zusammensetzungen des Rates	
1. Der Rat "Allgemeine Angelegenheiten" gewährleistet die Kohärenz der Arbeiten des Ministerrates. Er bereitet unter Beteiligung der Kommission die Tagungen des Europäischen Rates vor.	1. Der Rat "Allgemeine Angelegenheiten" gewährleistet die Kohärenz der Arbeiten des Ministerrates. Er bereitet unter Beteiligung der Kommission die Tagungen des Europäischen Rates vor.	Durch die Verfassung wird bereits in Artikel 14a der Gesetzgebungsrat definiert. Einen Rat „Allgemeine Angelegenheiten“ kann der Rat im Rahmen seines Selbstorganisationsrecht analog zur Gründung der Ausschüsse im Parlament schaffen; die Verfassung muß darauf aber nicht explizit Bezug nehmen.
2. Der Gesetzgebungsrat berät und beschließt gemeinsam mit dem Europäischen Parlament gemäß den Bestimmungen der Verfassung über die europäischen Gesetze und die europäischen Rahmengesetze. Entsprechend der Tagesordnung kann der Vertreter jedes Landes auf Ministerebene von einem oder gegebenenfalls zwei Fachvertretern auf Ministerebene unterstützt werden.	2. Der Gesetzgebungsrat berät und beschließt gemeinsam mit dem Europäischen Parlament gemäß den Bestimmungen der Verfassung über die europäischen Gesetze und die europäischen Rahmengesetze. Im Gesetzgebungsrat kann der Vertreter jedes Mitgliedstaates entsprechend Entsprechend der Tagesordnung kann der Vertreter jedes Landes auf Ministerebene von einem oder gegebenenfalls zwei Fachvertretern auf Ministerebene unterstützt werden.	
3. Der Rat "Auswärtige Angelegenheiten" formuliert die Außenpolitik der Union gemäß den strategischen Vorgaben des Europäischen Rates und gewährleistet die Kohärenz ihres Handelns. Den Vorsitz führt der Minister für auswärtige Angelegenheiten der Union.	3. Der Rat "Auswärtige Angelegenheiten" berät und entscheidet über formuliert die Außenpolitik der Union gemäß den strategischen Vorgaben des Europäischen Rates und gewährleistet die Kohärenz ihres Handelns. Den Vorsitz führt der Minister für auswärtige Angelegenheiten der Union.	Der Rat „Auswärtige Angelegenheiten“ sollte gerade im Verhältnis zum ER als die eigentliche Beratungs- und Entscheidungsinstanz der Mitgliedstaaten in GASP-Angelegenheiten definiert werden.
4. Der Rat tritt außerdem in der Zusammensetzung des Rates "Wirtschaft und Finanzen" und des Rates "Justiz und Sicherheit" zusammen.	4. Der Rat tritt außerdem in der Zusammensetzung des Rates "Wirtschaft und Finanzen" und des Rates "Justiz und Sicherheit" zusammen.	
5. Der Rat kann in der Zusammensetzung "Allgemeine Angelegenheiten" beschließen, daß der Rat in anderen Zusammensetzungen zusammentritt.	5. Der Rat kann in der Zusammensetzung "Allgemeine Angelegenheiten" beschließen, daß der Rat in anderen Zusammensetzungen zusammentritt.	
6. Der Europäische Rat kann durch Konsens beschließen, daß der Vorsitz in einer Zusammensetzung des Ministerrates mit Ausnahme der Zusammensetzung "Allgemeine Angelegenheiten" für die Dauer von mindestens einem Jahr von einem Mitgliedstaat wahrgenommen wird, wobei das politische und geografische Gleichgewicht in Europa und die Verschiedenheit aller Mitgliedstaaten zu berücksichtigen sind.	6. Der Europäische Rat kann durch Konsens beschließen, daß der Vorsitz in den anderen einer Zusammensetzung des Gesetzgebungsrates "Allgemeine Angelegenheiten" für die Dauer von mindestens einem Jahr von einem Mitgliedstaat wahrgenommen wird, wobei das politische und geografische Gleichgewicht in Europa und die Verschiedenheit aller Mitgliedstaaten zu berücksichtigen sind.	Der ER beschließt in der Regel im Konsens. Durch die vorgeschlagene Umformulierung wird sichergestellt, daß (1.) die Gründung weiterer Ratsformationen grundsätzlich möglich ist, daß (2.) auch ein Rat für „Allgemeine Angelegenheiten“ geschaffen werden kann und daß (3.) im Gesetzgebungsrat keine Verlängerung der Präsidentschaft möglich ist. Die im Rahmen der Ratsreform vereinbarten Regeln zeigen letztlich, wie weit die Selbstorganisation des Rates gehen

		darf und kann.
Artikel 17b: Die qualifizierte Mehrheit	Artikel 17b: Die qualifizierte Mehrheit	
1. Beschließt der Europäische Rat bzw. der Ministerrat mit qualifizierter Mehrheit, so muß diese der Mehrheit der Mitgliedstaaten entsprechen und mindestens drei Fünftel der Bevölkerung der Union repräsentieren.	1. Beschließt der Europäische Rat bzw. der Ministerrat mit qualifizierter Mehrheit, so muß diese der Mehrheit der Mitgliedstaaten entsprechen und mindestens drei Fünftel der Bevölkerung der Union repräsentieren. 2. In den Fällen besonders qualifizierter Mehrheiten muß die Mehrheit der Staaten der jeweiligen Mehrheit der Bevölkerung entsprechen.	Sollte sich in der Verfassung eine andere als die qualifizierte Mehrheit finden, wäre ein Berechnungsmodus zu definieren.
2. Der Präsident des Europäischen Rates und der Präsident der Kommission nehmen an den Abstimmungen im Europäischen Rat nicht teil.	3. Der Präsident des Europäischen Rates und der Präsident der Kommission nehmen an den Abstimmungen im Europäischen Rat nicht teil. An den Abstimmungen des Rates und des Europäischen Rates nehmen die Vorsitzenden und die Vertreter der Kommission nicht teil.	Es wäre hier auf jeden Fall eine vereinfachende und auf alle Ratsgremien anwendbare Formulierung zu finden.
Artikel 18: Die Europäische Kommission	Artikel 18: Die Europäische Kommission	
1. Die Europäische Kommission wahrt die allgemeinen europäischen Interessen. Sie trägt für die Anwendung der Bestimmungen der Verfassung sowie der von den Organen kraft der Verfassung angenommenen Bestimmungen Sorge. Sie nimmt außerdem Koordinierungs-, Durchführungs- und Verwaltungsaufgaben nach Maßgabe der von der Verfassung festgelegten Bestimmungen wahr.	1. Die Europäische Kommission wahrt die allgemeinen europäischen Interessen. Sie trägt für die Anwendung der Bestimmungen der Verfassung sowie der von den Organen kraft der Verfassung angenommenen Bestimmungen Sorge. Sie nimmt außerdem Koordinierungs-, Durchführungs- und Verwaltungsaufgaben nach Maßgabe der von der Verfassung festgelegten Bestimmungen wahr. Sie gibt Empfehlungen und Stellungnahmen auf den in dieser Verfassung bezeichneten Gebieten ab, entscheidet nach Maßgabe dieser Verfassung in eigener Zuständigkeit.	Absatz 1 sollte wenigstens den Stand der Kommissionszuständigkeiten des gültigen Vertrags widerspiegeln (Vgl. Artikel 211 EGV). Hierzu gehören auch das Recht auf Abgabe von Empfehlungen und Stellungnahmen sowie die autonome Entscheidungsbefugnis.
1. Soweit in der Verfassung nichts anderes bestimmt ist, kann ein Rechtsakt der Union nur auf Vorschlag der Kommission angenommen werden.	2. Soweit in der Verfassung nichts anderes bestimmt ist, kann ein Rechtsakt der Union nur auf Vorschlag der Kommission angenommen werden.	
2. Die Kommission besteht aus einem Präsidenten und höchstens vierzehn weiteren Mitgliedern. Ihnen können delegierte Mitglieder der Kommission zur Seite gestellt werden.	3. Die Kommission besteht aus einem Präsidenten und höchstens vierzehn weiteren Mitgliedern. Ihnen können delegierte Mitglieder der Kommission zur Seite gestellt werden. 4. Die Beschlüsse der Kommission werden mit der Mehrheit ihrer Mitglieder gefaßt.	Die Festlegung der Zahl der Mitglieder der Kommission sollte Aufgabe des Kommissionspräsidenten sein. Die Verfassung der Union sollte die Entscheidungsmodi jedes Organs, also auch der Kommission, definieren. Hierzu kann auf Artikel 219 EGV zurückge-

		griffen werden.
3. Die Kommission übt ihre Tätigkeit in voller Unabhängigkeit aus. Die Mitglieder der Kommission dürfen bei der Erfüllung ihrer Pflichten Anweisungen von einer Regierung oder einer anderen Stelle weder anfordern noch entgegennehmen.	5. Die Kommission übt ihre Tätigkeit in voller Unabhängigkeit aus. Die Mitglieder der Kommission dürfen bei der Erfüllung ihrer Pflichten Anweisungen von einer Regierung oder einer anderen Stelle weder anfordern noch entgegennehmen.	
Artikel 18a: Der Präsident der Europäischen Kommission	Artikel 18a: Der Präsident der Europäischen Kommission	
1. Der Europäische Rat schlägt dem Europäischen Parlament unter Berücksichtigung der Wahlen zum Europäischen Parlament mit qualifizierter Mehrheit einen Kandidaten für das Amt des Präsidenten der Kommission vor. Das Parlament wählt diesen Kandidaten mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Erhält dieser Kandidat nicht die Mehrheit, schlägt der Europäische Rat dem Europäischen Parlament innerhalb eines Monats einen neuen Kandidaten vor, wobei dasselbe Verfahren wie zuvor zur Anwendung gelangt.	1. Der Europäische Rat schlägt dem Europäischen Parlament Unter Berücksichtigung des * Wahlergebnisses zum Europäischen Parlament <u>schlägt der Europäische Rat dem Europäischen Parlament</u> mit qualifizierter Mehrheit einen Kandidaten für das Amt des Präsidenten der Kommission vor. Das Parlament wählt diesen Kandidaten <u>auf seiner ersten Sitzung nach den Wahlen</u> mit der Mehrheit seiner Mitglieder <u>für die Dauer von fünf Jahren</u> . Erhält dieser Kandidat nicht die Mehrheit, schlägt der Europäische Rat dem Europäischen Parlament innerhalb eines Monats einen neuen Kandidaten vor, wobei dasselbe Verfahren wie zuvor zur Anwendung gelangt. <u>Erhält auch dieser Kandidat nicht die Mehrheit, so wählt das Europäische Parlament einen Kandidaten, der von der Mehrheit seiner Mitglieder benannt wird. In diesem Falle wird die Wahl wirksam, wenn der Europäische Rat sie bestätigt. Eine Bestätigung durch den Europäischen Rat ist nicht erforderlich, wenn das Europäische Parlament mit zwei Dritteln seiner Mitglieder entscheidet.</u>	Absatz 1 sollte konkretisiert werden: Die Amtsdauer und das Verhältnis zwischen der Legislatur des EP und der Amtszeit des Kommissionspräsidenten müßten deutlich definiert werden. Es sollte darüber hinaus klargestellt werden, daß das Europäische Parlament über das letzte Wort bei dem Ernennungsverfahren zur Kommission verfügt. Daher muß für einen „dritten Wahlgang“ ein Verfahren begründet werden, bei dem Vorschlags- und abschließendes Ernennungsrecht zwischen EP und ER umgestellt werden, wobei aber das Einspruchsrecht des ER entfallen sollte, wenn das EP im letzten Wahlgang mit zwei Dritteln seiner Mitglieder wählt.
2. Jeder Mitgliedstaat erstellt eine Liste von drei Personen, darunter mindestens eine Frau, die er für geeignet erachtet, das Amt eines Mitglieds der Europäischen Kommission auszuüben. Aus dem Kreis dieser Personen benennt der gewählte Präsident unter Berücksichtigung des politischen und geografischen Gleichgewichts in Europa bis zu dreizehn Persönlichkeiten, die aufgrund ihrer Kompetenz und ihres Engagements für Europa ausgewählt werden und die jede Gewähr für Un-	2. Jeder Mitgliedstaat erstellt eine Liste von drei Personen, darunter mindestens eine Frau, die er für geeignet erachtet, das Amt eines Mitglieds der Europäischen Kommission auszuüben. Aus dem Kreis dieser Personen benennt der gewählte Präsident unter Berücksichtigung des politischen und geografischen Gleichgewichts in Europa bis zu dreizehn <u>diejenigen</u> Persönlichkeiten, die aufgrund ihrer Kompetenz und ihres Engagements für Europa ausgewählt werden und die jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten, als Mitglieder der Kommission. Der	Es sollte Aufgabe des gewählten Kommissionspräsidenten sein, die Zahl der Kommissare festzulegen. Solange wie der empirische Nachweis über den Zusammenhang zwischen der zahlenmäßigen Größe der Kommission und ihrer inneren und äußeren Handlungsfähigkeit und Entscheidungseffizienz nicht erbracht ist (hier stehen insbesondere die Vertreter einiger „großer“ Mitgliedstaaten in der Bringschuld), besteht keine Veranlassung zur verfassungsmäßigen Definition der Zahl der Kommissare.

abhängigkeit bieten, als Mitglieder der Kommission. Der Präsident und die als Mitglieder der Kommission benannten Persönlichkeiten stellen sich als Kollegium dem Zustimmungsvotum des Europäischen Parlaments.	Präsident und die als Mitglieder der Kommission benannten Persönlichkeiten stellen sich als Kollegium dem Zustimmungsvotum des Europäischen Parlaments.	
3. Die Kommission ist als Kollegium dem Europäischen Parlament verantwortlich. Dieses kann gemäß den Bestimmungen des Artikels X der Verfassung ein Misstrauensvotum gegen die Kommission annehmen. Wird ein solches Misstrauensvotum angenommen, so müssen die Mitglieder der Kommission geschlossen ihr Amt niederlegen. Sie führen die laufenden Geschäfte bis zur Ernennung ihrer Nachfolger weiter.	3. Die Kommission ist als Kollegium dem Europäischen Parlament verantwortlich. Dieses kann gemäß den Bestimmungen des Artikels 15 (15) X der Verfassung ein Misstrauensvotum gegen die Kommission annehmen. Wird ein solches Misstrauensvotum angenommen, so müssen die Mitglieder der Kommission geschlossen ihr Amt niederlegen. Sie führen die laufenden Geschäfte bis zur Ernennung ihrer Nachfolger weiter.	
4. Der Präsident der Kommission bestimmt die Leitlinien, nach denen die Kommission ihre Aufgaben ausübt. Er beschließt über ihre interne Organisation, um die Kohärenz, die Wirksamkeit und das Kollegialitätsprinzip im Rahmen ihrer Tätigkeit sicherzustellen. Er ernennt die stellvertretenden Präsidenten aus dem Kreis der Mitglieder der Kommission.	4. Der Präsident der Kommission bestimmt die Leitlinien, nach denen die Kommission ihre Aufgaben ausübt. Er beschließt über ihre interne Organisation, um die Kohärenz, die Wirksamkeit und das Kollegialitätsprinzip im Rahmen ihrer Tätigkeit sicherzustellen. Er ernennt die stellvertretenden Präsidenten aus dem Kreis der Mitglieder der Kommission.	
5. Der Präsident kann delegierte Mitglieder der Kommission ernennen, bei deren Auswahl dieselben Kriterien wie bei den Mitgliedern der Kommission zugrundegelegt werden. Ihre Anzahl darf die Anzahl der Mitglieder der Kommission nicht übersteigen.	5. Der Präsident kann die Leiter der Europäischen Agenturen als delegierte Mitglieder der Kommission ernennen, bei deren Auswahl dieselben Kriterien wie bei den Mitgliedern der Kommission zugrundegelegt werden. Ihre Anzahl darf die Anzahl der Mitglieder der Kommission nicht übersteigen.	Die Verfassung sollte bei der Definition der delegierten Kommissionsmitglieder auch die möglichen Rollen dieser Mitglieder benennen. Eine Möglichkeit bestünde darin, die Leiter der Europäischen Agenturen als delegierte Kommissionsmitglieder zu definieren und hiermit auch die politische Auseinandersetzung um die Zahl der Kommissare zu entschärfen.
Artikel 19: Der Minister für auswärtige Angelegenheiten	Artikel 19: Der Minister für auswärtige Angelegenheiten	
1. Der Europäische Rat ernennt mit qualifizierter Mehrheit mit Zustimmung des Präsidenten der Kommission den Minister für auswärtige Angelegenheiten der Union. Dieser leitet die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der Union.	1. Der Europäische Rat ernennt mit qualifizierter Mehrheit mit Zustimmung des Präsidenten der Kommission und der Mehrheit der Mitglieder des Europäischen Parlaments den Minister für auswärtige Angelegenheiten der Union. Dieser leitet die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der Union.	Der Minister für Auswärtige Angelegenheiten sollten einem Mindestmaß an politischer Kontrolle durch das EP unterliegen. Daher wäre in Artikel 19 die Zustimmungspflicht bzw. – als Rückfallposition - die Konsultationspflicht des EP zu sanktionieren.
2. Der Minister für auswärtige Angelegenheiten trägt durch seine Vorschläge zur Festlegung der ge-	2. Der Minister für auswärtige Angelegenheiten trägt durch seine Vorschläge zur Festlegung der gemeinsamen Au-	

meinsamen Außenpolitik bei und führt sie im Auftrag des Rates durch. Er handelt ebenso im Bereich der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik.	ßenpolitik bei und führt sie im Auftrag des Rates durch. Er handelt ebenso im Bereich der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik.	
3. Der Minister für auswärtige Angelegenheiten ist einer der stellvertretenden Präsidenten der Europäischen Kommission. Er ist mit den Außenbeziehungen und der Koordinierung der anderen Aspekte des außenpolitischen Handelns der Union betraut. Bei der Wahrnehmung dieser Zuständigkeiten in der Kommission und ausschließlich im Hinblick auf diese Zuständigkeiten unterliegt er den Verfahren, die für die Arbeitsweise der Kommission gelten.	3. Der Minister für auswärtige Angelegenheiten ist einer der stellvertretenden Präsidenten der Europäischen Kommission. Er ist mit den Außenbeziehungen und der Koordinierung der anderen Aspekte des außenpolitischen Handelns der Union betraut. Bei der Wahrnehmung dieser Zuständigkeiten in der Kommission und ausschließlich im Hinblick auf diese Zuständigkeiten unterliegt er den Verfahren, die für die Arbeitsweise der Kommission gelten.	
Artikel 20: Der Gerichtshof der Europäischen Union	Artikel 20: Der Gerichtshof der Europäischen Union	
1. Der Gerichtshof und das Gericht der Europäischen Union sichern die Wahrung der Verfassung und des Rechts der Union.	1. Der Gerichtshof und das Gericht der Europäischen Union sichern die Wahrung der Verfassung und des Rechts der Union.	
Die Mitgliedstaaten schaffen die erforderlichen Rechtsbehelfe, damit ein wirksamer Rechtsschutz auf dem Gebiet des Unionsrechts gewährleistet ist.	Die Mitgliedstaaten schaffen die erforderlichen Rechtsbehelfe, damit ein wirksamer Rechtsschutz auf dem Gebiet des Unionsrechts gewährleistet ist.	
2. Der Gerichtshof besteht aus einem Richter je Mitgliedstaat und wird von Generalanwälten unterstützt. Das Gericht besteht aus mindestens einem Richter je Mitgliedstaat; die Zahl der Richter wird in der Satzung des Gerichtshofs festgelegt. Zu Richtern des Gerichtshofs und des Gerichts sowie Generalanwälten des Gerichtshofs sind Personen auszuwählen, die jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten und die in Artikel [XX] des Teils II verlangten Voraussetzungen erfüllen; sie werden von den Regierungen der Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen für eine Amtszeit von sechs Jahren ernannt ¹ . Die Wiederernennung ausscheidender	2. Der Gerichtshof besteht aus einem Richter je Mitgliedstaat und wird von Generalanwälten unterstützt. Das Gericht besteht aus mindestens einem Richter je Mitgliedstaat; die Zahl der Richter wird in der Satzung des Gerichtshofs festgelegt. Zu Richtern des Gerichtshofs und des Gerichts sowie Generalanwälten des Gerichtshofs sind Personen auszuwählen, die jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten und die in Artikel [XX] des Teils II verlangten Voraussetzungen erfüllen; sie werden <u>vom Rat mit qualifizierter Mehrheit und nach Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Europäischen Parlaments</u> von den Regierungen der Mitgliedstaaten im	Die Auswahl der Mitglieder des Gerichtshofes sollte im Rat mit qualifizierter Mehrheit (Effizienzkriterium) und nach Zustimmung – bzw. in der Rückfallposition nach Anhörung – des Europäischen Parlaments (Demokratiekriterium) erfolgen.

¹ Für den Gerichtshof hat der von Herrn Vitorino geleitete Arbeitskreis auch die Möglichkeit einer Amtszeit von neun oder zwölf Jahren, bei der keine Wiederernennung zulässig wäre, geprüft.

Mitglieder ist zulässig.	gegenseitigen Einvernehmen für eine Amtszeit von sechs Jahren ernannt ¹ . Die Wiederernennung ausscheidender Mitglieder ist zulässig.	
3. Der Gerichtshof entscheidet	3. Der Gerichtshof entscheidet	
über Klagen der Kommission, eines Mitgliedstaats, eines Organs oder juristischer oder natürlicher Personen in den Fällen und nach den Modalitäten, die in Artikel [YY] des Teils II vorgesehen sind;	über Klagen der Kommission, eines Mitgliedstaats, eines Organs oder juristischer oder natürlicher Personen in den Fällen und nach den Modalitäten, die in Artikel [YY] des Teils II vorgesehen sind;	
im Wege der Vorabentscheidung auf Antrag der einzelstaatlichen Gerichte über die Auslegung des Unionsrechts oder über die Gültigkeit der von den Organen erlassenen Rechtsakte;	im Wege der Vorabentscheidung auf Antrag der einzelstaatlichen Gerichte über die Auslegung des Unionsrechts oder über die Gültigkeit der von den Organen erlassenen Rechtsakte;	
über Rechtsmittel gegen die Entscheidungen des Gerichts oder überprüft in Ausnahmefällen diese Entscheidungen nach Maßgabe der Bedingungen, die in der Satzung des Gerichtshofs vorgesehen sind.	über Rechtsmittel gegen die Entscheidungen des Gerichts oder überprüft in Ausnahmefällen diese Entscheidungen nach Maßgabe der Bedingungen, die in der Satzung des Gerichtshofs vorgesehen sind.	
Artikel 21: Die Europäische Zentralbank	Artikel 21: Die Europäische Zentralbank	
1. Die Europäische Zentralbank steht dem System der Europäischen Zentralbanken vor, dem sie zusammen mit den nationalen Zentralbanken angehört.	1. Die Europäische Zentralbank steht dem System der Europäischen Zentralbanken vor, dem sie zusammen mit den nationalen Zentralbanken angehört.	
2. Vorrangiges Ziel der Bank ist es, die Preisstabilität zu gewährleisten. Unbeschadet des Zieles der Preisstabilität unterstützt die Bank die allgemeine Wirtschaftspolitik in der Union, um zur Verwirklichung der Ziele der Union beizutragen.	2. Vorrangiges Ziel der Bank ist es, die Preisstabilität zu gewährleisten. Unbeschadet des Zieles der Preisstabilität unterstützt die Bank die allgemeine Wirtschaftspolitik in der Union, um zur Verwirklichung der Ziele der Union beizutragen.	
3. Die Bank gestaltet und verwirklicht die Währungspolitik der Union. Sie hat das ausschließliche Recht, die Ausgabe des Euro, der Währung der Union, zu genehmigen. Sie erfüllt alle weiteren Aufgaben einer Zentralbank gemäß den Bestimmungen von Teil II der Verfassung.	3. Die Bank gestaltet und verwirklicht die Währungspolitik der Union. Sie hat das ausschließliche Recht, die Ausgabe des Euro, der Währung der Union, zu genehmigen. Sie erfüllt alle weiteren Aufgaben einer Zentralbank gemäß den Bestimmungen von Teil II der Verfassung.	
4. Die Bank besitzt Rechtspersönlichkeit. Sie ist in der Ausübung ihrer Befugnisse und ihren Finanzen unabhängig. Die Organe und Einrichtungen der Union sowie die Regierungen der Mitgliedstaaten	4. Die Bank besitzt Rechtspersönlichkeit. Sie ist in der Ausübung ihrer Befugnisse und ihren Finanzen unabhängig. Die Organe und Einrichtungen der Union sowie die Regierungen der Mitgliedstaaten verpflichten sich,	

¹ Für den Gerichtshof hat der von Herrn Vitorino geleitete Arbeitskreis auch die Möglichkeit einer Amtszeit von neun oder zwölf Jahren, bei der keine Wiederernennung zulässig wäre, geprüft.

verpflichten sich, diesen Grundsatz zu achten.	diesen Grundsatz zu achten.	
5. Die Bank trifft die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Maßnahmen gemäß den Artikeln [A-B] des Teils II der Verfassung und den in der Satzung der Bank und des Systems der Europäischen Zentralbanken festgelegten Bedingungen. Gemäß den genannten Bestimmungen behalten die Mitgliedstaaten, die den Euro nicht eingeführt haben, sowie deren Zentralbanken ihre Zuständigkeiten im Währungsbereich.	5. Die Bank trifft die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Maßnahmen gemäß den Artikeln [A-B] des Teils II der Verfassung und den in der Satzung der Bank und des Systems der Europäischen Zentralbanken festgelegten Bedingungen. Gemäß den genannten Bestimmungen behalten die Mitgliedstaaten, die den Euro nicht eingeführt haben, sowie deren Zentralbanken ihre Zuständigkeiten im Währungsbereich.	
6. Die Bank wird in ihrem Zuständigkeitsbereich zu allen Vorschlägen für Rechtsakte der Union sowie zu allen Entwürfen für Rechtsvorschriften auf einzelstaatlicher Ebene gehört und kann Stellungnahmen abgeben.	6. Die Bank wird in ihrem Zuständigkeitsbereich zu allen Vorschlägen für Rechtsakte der Union sowie zu allen Entwürfen für Rechtsvorschriften auf einzelstaatlicher Ebene gehört und kann Stellungnahmen abgeben.	
7. Die Organe der Bank, ihre Zusammensetzung und die Modalitäten ihrer Arbeitsweise sind in den Artikeln X bis Y des Teils II sowie in der Satzung der Bank festgelegt.	7. Die Organe der Bank, ihre Zusammensetzung und die Modalitäten ihrer Arbeitsweise sind in den Artikeln X bis Y des Teils II sowie in der Satzung der Bank festgelegt.	
Artikel 22: Der Rechnungshof	Artikel 22: Der Rechnungshof	
1. Der Rechnungshof nimmt die Rechnungsprüfung wahr.	1. Der Rechnungshof nimmt die Rechnungsprüfung wahr.	
2. Er prüft die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben der Union und überzeugt sich von der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung.	2. Er prüft die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben der Union und überzeugt sich von der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung.	
3. Der Rechnungshof besteht aus einem Staatsangehörigen je Mitgliedstaat. Seine Mitglieder üben ihre Aufgaben in voller Unabhängigkeit aus.	3. Der Rechnungshof besteht aus einem Staatsangehörigen je Mitgliedstaat. Seine Mitglieder üben ihre Aufgaben in voller Unabhängigkeit aus.	Die Vorschriften zum Rechnungshof sollten wenigstens den bereits geltenden Stand des EGV widerspiegeln. Hierzu gehört die Übernahme der Ernennungsregeln aus Artikel 247 EGV, wobei die Amtszeit des EuRH auf fünf Jahre, also analog zur Amtszeit von Kommission und Parlament, verkürzt werden sollte. Bei der Mitwirkung des EP an der Ernennung des EuRH (für dessen Einrichtung das EP maßgeblich verantwortlich war!) wäre die Zustimmung seiner Mitglieder vorzuziehen. Als Rückfallposition könnte dann auch auf die einfache Anhörungspflicht gemäß Artikel 247 EGV zurückgegriffen werden.
	4. <u>Die Mitglieder werden auf fünf Jahre ernannt. Der Rat nimmt die gemäß den Vorschlägen der einzelnen Mitgliedstaaten erstellte Liste der Mitglieder nach Zustimmung des Europäischen Parlaments mit qualifizierter Mehrheit an. Die Wiederernennung der Mitglieder des Rechnungshofes ist zulässig.</u>	
Artikel 23: Die beratenden Einrichtungen der Uni-	Artikel 23: Die beratenden Einrichtungen der Union	

on		
1. Das Europäische Parlament, der Ministerrat und die Kommission werden von einem Ausschuß der Regionen sowie einem Wirtschafts- und Sozialausschuss mit beratender Aufgabe unterstützt.	1. Das Europäische Parlament, der Ministerrat und die Kommission werden von einem Ausschuß der Regionen sowie einem Wirtschafts- und Sozialausschuss mit beratender Aufgabe unterstützt.	
2. Der Ausschuß der Regionen setzt sich aus Vertretern der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften zusammen, die entweder ein Mandat in einer regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft innehaben oder gegenüber einer gewählten Versammlung politisch verantwortlich sind.	2. Der Ausschuß der Regionen setzt sich aus Vertretern der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften zusammen, die entweder ein Mandat in einer regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft innehaben oder gegenüber einer gewählten Versammlung politisch verantwortlich sind.	
3. Der Wirtschafts- und Sozialausschuss besteht aus Vertretern der Organisationen der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und weiterer Akteure der repräsentativen Zivilgesellschaft, wobei die Schwerpunkte in den Bereichen Wirtschaft und Soziales, staatsbürgerliches Engagement, Beruf und Kultur liegen.	3. Der Wirtschafts- und Sozialausschuss besteht aus Vertretern der Organisationen der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und weiterer Akteure der repräsentativen Zivilgesellschaft, wobei die Schwerpunkte in den Bereichen Wirtschaft, <u>Umwelt, Verbraucherfragen, Ethische Grundsatzfragen</u> und Soziales, staatsbürgerliches Engagement, Beruf, <u>Bildung</u> und Kultur liegen.	
4. Die Mitglieder des Ausschusses der Regionen und des Wirtschafts- und Sozialausschusses sind an keine Weisungen gebunden. Sie üben ihre Tätigkeit in voller Unabhängigkeit zum allgemeinen Wohl der Union aus.	4. Die Mitglieder des Ausschusses der Regionen und des Wirtschafts- und Sozialausschusses sind an keine Weisungen gebunden. Sie üben ihre Tätigkeit in voller Unabhängigkeit zum allgemeinen Wohl der Union aus.	
5. Die Bestimmungen über die Zusammensetzung dieser Ausschüsse, die Ernennung ihrer Mitglieder, ihre Befugnisse und ihre Arbeitsweise sind in den Artikeln XY des Teils II der Verfassung festgelegt. Die Bestimmungen über die Zusammensetzung werden in regelmäßigen Abständen vom Rat auf Vorschlag der Kommission überprüft, um der wirtschaftlichen, sozialen und demografischen Entwicklung in der Union Rechnung zu tragen.	5. Die Bestimmungen über die Zusammensetzung dieser Ausschüsse, die Ernennung ihrer Mitglieder, ihre Befugnisse und ihre Arbeitsweise sind in den Artikeln XY des Teils II der Verfassung festgelegt. Die Bestimmungen über die Zusammensetzung werden in regelmäßigen Abständen vom Rat auf Vorschlag der Kommission überprüft, um der wirtschaftlichen, sozialen und demografischen Entwicklung in der Union Rechnung zu tragen.	
Möglicher Artikel X in den Titel VI über das demokratische Leben	Möglicher Artikel X in den Titel VI über das demokratische Leben	Die vorgeschlagenen Bestimmungen über den Kongreß sind aus folgenden Gründen ersatzlos zu streichen: 4. Es gibt innerhalb des Konvents nach ausführlicher Beratung über die Rolle der nationalen Parlamente und die Fragen der Subsidiaritätskontrolle noch nicht einmal eine größere, aus politischen

		Gründen zu berücksichtigende Minderheit, die sich für den Kongreß ausspricht. 5. Die Kongressidee ist angesichts der längst weiter entwickelten Rolle der COSAC obsolet. 6. Der Kongreß erfüllt keine Funktionen, die nicht über das EP oder die nationalen Parlamente im Rahmen der hierfür vorgeschlagenen Protokolle erfüllt werden könnten. 7. Die Beratung des Gesetzgebungsprogramms der Kommission war, ist und sollte weiterhin Sache des EP sein. Es liegt in der Eigenverantwortung der nationalen Parlamente und ihrem gegenüber ihren Regierungen deutlich zu machenden Mitwirkungswillen an der antizipativen Subsidiaritätskontrolle, entsprechende Mitwirkungsbefugnisse nationalstaatlich zu definieren.
1. Der Kongreß der Völker Europas ist das Gremium für gemeinsame Reflexionen über das politische Leben in Europa. Er tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Seine Tagungen sind öffentlich. Der Präsident des Europäischen Parlaments beruft die Tagungen ein und führt in ihnen den Vorsitz.	1. Der Kongreß der Völker Europas ist das Gremium für gemeinsame Reflexionen über das politische Leben in Europa. Er tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Seine Tagungen sind öffentlich. Der Präsident des Europäischen Parlaments beruft die Tagungen ein und führt in ihnen den Vorsitz.	
2. Der Kongreß greift nicht in das Gesetzgebungsverfahren der Union ein.	2. Der Kongreß greift nicht in das Gesetzgebungsverfahren der Union ein.	
3. Der Präsident des Europäischen Rates erstattet Bericht über die Lage der Union. Der Präsident der Kommission legt das jährliche Gesetzgebungsprogramm vor.	3. Der Präsident des Europäischen Rates erstattet Bericht über die Lage der Union. Der Präsident der Kommission legt das jährliche Gesetzgebungsprogramm vor.	
4. Der Kongreß setzt sich zu einem Drittel aus Mitgliedern des Europäischen Parlaments und zu zwei Dritteln aus Vertretern der nationalen Parlamente zusammen. Er hat höchstens 700 Mitglieder.	4. Der Kongreß setzt sich zu einem Drittel aus Mitgliedern des Europäischen Parlaments und zu zwei Dritteln aus Vertretern der nationalen Parlamente zusammen. Er hat höchstens 700 Mitglieder.	